

AGB Firma Udo Christians – Kundendienst Stand 07/2015

Einsatzpauschalen beinhalten Kosten für Einsatzbearbeitung und Disposition, vorbereitende Arbeiten, Telefon und Technikerausrüstung, Kosten für Kraftfahrzeug und Fahrzeit. Die effektiven Anfahrtskosten sind von sehr unterschiedlichen Entfernungen in der Auftragsfolge abhängig. Sie unterliegen daher sehr großen Schwankungen. Damit nicht einzelne Kunden durch die unbeeinflussbare Auftragsfolge benachteiligt werden, haben wir eine Pauschalisierung der Anfahrtskosten vorgenommen. Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, berechnen wir für jeden Einsatz eine Einsatzpauschale, die gesondert in der Rechnung ausgewiesen wird. Bitte beachten Sie, dass unsere Rechnungen netto ohne Abzug sofort zahlbar sind. Unsere Service-Techniker sind inkassoberechtigt und kassieren vor Ort beim Kunden in bar oder per Einzugsermächtigung.

Bedingungen für die Instandsetzung von haustechnischen Geräten

1. Allgemeines
- 1.1. Für alle von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge gilt als Vertragsgrundlage die VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) in ihrer neuesten Fassung. Bei der Beauftragung durch den Auftraggeber gelten die in der VOB Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und die nachstehenden ergänzenden Geschäftsbedingungen als vereinbart. Sie haben immer Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.
 - 1.1.1. Alle Vertragsabreden haben aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Vertragsinhaltes und bei Vereinbarungen zusätzlicher Leistungen deren Durchführung. Das Gleiche gilt für nicht ausdrücklich genannte Leistungen die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder werden.
- 1.2. Die nachstehenden weiteren Bedingungen gelten für Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer-, Montage-, Inbetriebnahme-, Inspektions- und Überprüfungsaufträge, sofern diese nicht im Rahmen eines gültigen Wartungsvertrages oder unserer Garantiebedingungen erfolgen. Andere Bedingungen sind nur gültig, wenn wir diese schriftlich anerkannt haben.
 - 1.2.1 Im Rahmen der von uns durchgeführten Serviceleistung erfolgt über die beauftragten Leistungen hinaus keinerlei Überprüfung der Gesamtanlage. Nicht zum Leistungsumfang gehören: Die Prüfung der fachgerechten Erstellung der Anlage nach Herstellerangaben, die Dichtheitsprüfung von bauseits erstellten Gas-, Wasser-, Heizungs-, Öl- oder Abgasleitungen sowie die bestimmungsgemäße Verlegung von elektrischen Verbindungs- und Versorgungsleitungen.
- 1.3. Die Berechnung erfolgt gemäß unseren am Tag der schriftlichen Auftragserteilung gültigen Preisen.
2. Leistungsfrist
 - 2.1. Wir bemühen uns, Leistungsfristen nach Möglichkeit einzuhalten. Zeitangaben sind jedoch unverbindlich.
 - 2.2. Höhere Gewalt und andere von uns nicht verschuldete Ereignisse, die die Erfüllung von Aufträgen erschweren können, insbesondere Lieferverzögerungen unserer Lieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Werkstoff- und Energiemangel, berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Leistung hinauszuschieben, ohne dass den Kunden hieraus Ersatzansprüche erwachsen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.
3. Versand
 - 3.1. Sofern der Versand sowie die Rückgabe von instandzusetzenden oder zu überprüfenden Auftragsgegenständen oder von Waren und Ersatzteilen zum Auftraggeber oder zum Handel zurück erforderlich ist, erfolgt dieser auf Kosten (Hersteller und Handel erheben teilweise Lieferzuschläge oder Rücknahmegebühren) und Gefahr des Kunden.
 - 3.2. Versandanweisungen des Kunden werden berücksichtigt; im Übrigen übernehmen wir keine Verpflichtung für den billigsten Versand.
4. Eigentumsvorbehalt
 - 4.1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
 - 4.2. Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde das (Mit-)Eigentum an der dadurch entstehenden Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
5. Gewährleistung
 - 5.1. Für Instandsetzungsarbeiten sowie für Ersatzlieferungen anstelle einer Instandsetzung leisten wir Gewähr durch kostenlose Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.
 - 5.2. Der Auftraggeber hat das Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder auf Rückgängigmachung des Vertrages, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unzumutbar verzögert wird oder erfolglos geblieben ist.
 - 5.3. Die Gewährleistungsfrist für Instandsetzungsarbeiten beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit Beendigung der Instandsetzungsarbeiten an dem Auftragsgegenstand. Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen aus Wartungsverträgen beträgt ein Jahr.
 - 5.4. Die Gewährleistungsfrist wird durch Ersatzlieferungen oder durch die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten nicht erneuert.
6. Haftung
 - 6.1. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche aus Verzug, sonstigen Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde oder eine Dienstleistungspflicht zumindest fahrlässig verletzt wurde.
 - 6.2. In jedem Falle ist die Haftung auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.
 - 6.3. Die gesetzliche Haftung bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
7. Zahlung
 - 7.1. Instandsetzungs- und Überprüfungsarbeiten sind bar zu zahlen. Wird in Ausnahmefällen eine Rechnung erstellt, so ist diese sofort nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen.
 - 7.2. Die Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist nur mit umseitigen oder rechtskräftig festgelegten Gegenansprüchen zulässig.
8. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer-, Montage-, Inbetriebnahme-, Inspektions- und Kundendienstbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Ergänzend gelten zusätzlich die einzelnen Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer-, Montage-, Inbetriebnahme-, Inspektions- und Kundendienstbedingungen des jeweiligen Marken - Herstellers in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Hinweise zur Aufbewahrungspflicht laut §14b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz
Rechnungsempfänger sind verpflichtet, Rechnungen sowie den Zahlungsbeleg mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Ansonsten kann ihnen eine Geldbuße drohen.